



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen bei Obernberg vom 13. Dezember 2023 mit der eine

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Georgen bei Obernberg erlassen wird. Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 i.d.g.F. und des § 17 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

- (1) Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes; bei Vorliegen von Bauwerkseigentum der Bauwerkseigentümer. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilten Hand.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage: EUR 18,35

(2) Die Mindestgebühr beträgt EUR 2.752,50.

Dies entspricht einer Fläche bis 150 Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.

zwischen 151 und 300 m ² liegende m ²	EUR 11,00
zwischen 301 und 500 m ² liegende m ²	EUR 8,19
zwischen 501 und 2000 m ² liegende m ²	EUR 5,77
über 2000 m ²	EUR 3,62

(3) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für angeschlossene unbebaute Grundstücke beträgt bis zu einem Ausmaß von 1.500m² € 1.376,30.

(4) Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke ist die Fläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Bauwerke und zwar:

- a) bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche.
- b) bei mehrgeschossigen Bauwerken die Summe der Geschossflächen.
- c) bei land-, forst- und gewerbewirtschaftlichen Objekten der zu wohn- und gewerblichen Zwecken dienende Gebäudeteil. Die Feststellung der gebührenpflichtigen bebauten Grundflächen erfolgt nach

den bewilligten Einreichplänen. Die Gemeinde behält sich vor, auch Naturmaße zur Berechnung heranzuziehen.

(5) Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts-, Aufenthalts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind. Kellerbars, Saunen, Waschküchen, Hobbyräume und Wintergärten zählen zur Bemessungsgrundlage. Sämtliche Garagen (angebaut und freistehend) werden zur Hälfte in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Gewerblich genutzte Garagen werden zur Gänze in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

(6) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:

a) Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, nichttragende Außenwandvorsprünge, Balkone sowie über die Bauflucht hinausragende Teile von Loggien.

b) die zur öffentlichen Versorgung dienenden Anlagen wie Hochbehälter, Drucksteigerungsanlagen, Trafostationen, Kläranlagen, etc.

(7) Die nach den Absätzen 4 und 5 errechnete Gesamtfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

§ 3

Ergänzungsgebühr

(1) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß §2 Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

(2) Wurde für ein an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes bebautes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, so ist die ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossene Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr gem. § 2, Abs. 2, ergibt.

(3) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die Gebühr gem. § 2 Abs. (3), entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit schon eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr entrichtet wurde.

(4) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.

§ 4

Wasserbenützungsgebühr

(1) Für die Benützung der Einrichtung der Wasserversorgungsanlage und den Bezug von Wasser aus dieser Anlage haben alle Eigentümer, der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke - im Falle eines Bauwerkseigentums der Bauwerkseigentümer - eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

(2) Die Wasserbezugsgebühr beträgt

ab 01.01.2023	EUR 2,60 pro m ³
für über 400 m ³ Wasserbezug	EUR 1,26 pro m ³

des von der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.

(3) Die bezogene Wassermenge wird nach dem von der Gemeinde St. Georgen bei Obernberg bereitgestellten Wasserzähler ermittelt.

(4) Die Höhe des jährlichen Wasserbezugs (Mindestbezug) beträgt jedoch mindestens 45 m³.

(5) Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder bei Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorausgegangenen Kalenderjahres und auf eventuell geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(6) Wird ein Pool mit Ortswasser befüllt, ist dies der Gemeinde bekannt zu geben. Die verbrauchten m³ Ortswasser werden zum geltenden Tarif verrechnet. Die daraus jedoch resultierende Kanalbenützungsgebühr wird hierfür nicht verrechnet.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke, eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:

bis 1000 m ²	€ 77,02
von 1000 bis 2000 m ²	€ 115,47
von 2001 bis 3000 m ²	€ 140,07

§ 6

Wasserzählergebühr

(1) Für die Bereitstellung, die laufende Instandhaltung, Nacheichung und Bedienung (Ein- und Ausbau) des Wasserzählers, ist vom Gebührenschuldner eine Gebühr zu entrichten.

(2) Für die Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine monatliche Zählermiete zu entrichten. Diese beträgt für

3-5 m ³ -Zähler	€ 1,26
7-10 m ³ -Zähler	€ 1,77
20-30 m ³ -Zähler	€ 3,25

(3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat des Einbaues und endet mit dem Quartalsende des Ausbaues des Wasserzählers.

§ 7

Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungsanschlussgebühr und der Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen baulichen Anschlusses eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Wasserbenutzungsgebühr ist vierteljährlich zu entrichten und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres. Die jährliche Abrechnung erfolgt mit der 4. Quartalsvorschreibung. Die Vierteljahresraten werden bei der jährlichen Abrechnung angerechnet. Bei Neuanschlüssen ist von den Gebührenpflichtigen im ersten Jahr nur die anteilmäßige Wasserbezugsgebühr ab dem Quartal zu bezahlen, das dem Anschlusszeitpunkt folgt.
- (3) Die Wasserzählergebühren gem. § 6 sind jeweils zu den Fälligkeitsterminen der Wasserbezugsgebühren gem. Abs. 2 für den laufenden und den beiden vorausgegangenen Kalendermonaten zu entrichten.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 3 Abs. 1 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnismeldung der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (5) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an das Gemeindeamt St. Georgen bei Obernberg. Diese Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen.
- (6) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

§ 8

Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung geregelten Gebührensätze erhöhen sich jeweils um das Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01.01.2024.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Wassergebührenordnung der Gemeinde St. Georgen bei Obernberg außer Kraft.

Angeschlagen am: 13.12.2023 *Bb*
Abgenommen am: 02.01.2024 *Btt*

Gemeinde Der Bürgermeister
St. Georgen b. Obernberg a. Ried i. Pol. Bez.
Haduppinger